



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 6/10**

Ausgabedatum: 04.05.2010

Inhalt

Verlängerung der Einrichtung des Master-Studienganges „Health Economics“ an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bis zum 30. September 2014	S. 239
Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik	S. 241
Satzung der Marsilius-Studien	S. 247

Fortsetzung Seite 238

Einrichtung des Masterstudienganges
„Sport und Bewegung im Kindes- und Jungendalter“
zum WS 2010/11 **S. 253**

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang
„Sport und Bewegung im Kindes- und Jungendalter“ **S. 255**

**Verlängerung der Einrichtung des Master-Studienganges
„Health Economics“ an der Medizinischen Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg
bis zum 30. September 2014**

**Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung ist die
Einrichtungsgenehmigung des Master-Studiengangs „Health
Economics“ an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität
Heidelberg verlängert worden.**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung bis zum 30. September 2014 mit Erlass vom 01.02.2010 (Az.: 812.69-3/11) zugestimmt."

gez. Sven Jentner
Dezernat 2

**Satzung der Universität Heidelberg
und der Hochschule Heilbronn
für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang
Medizinische Informatik**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) haben der Senat der Universität Heidelberg am 23. Mai 2006 und der Rektor per Eilentscheid am 24. Mai 2006 sowie der Senat der Hochschule Heilbronn am 31.5.2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Medizinische Informatik vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn die in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss
 - für das Wintersemester bis zum 15. August,
 - für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahresbei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, oder in Informatik den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;

 2. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Medizinische Informatik (Bachelor, Fachanteil mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Informatik, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

-
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
- a) Eine Hochschulabschlussnote eines Abschlusses gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 von mindestens "gut" oder mindestens ECTS-Grad „B“.
 - b) Zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 70 %),
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 30 %),
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Hochschule Heilbronn auf Vorschlag des Zulassungsausschusses in Abstimmung mit der Universität Heidelberg.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalts oder in Informatik verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in den Immatrikulationsordnungen der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und Stellvertreter(in), die Professor(inn)en an der Universität Heidelberg oder der Hochschule Heilbronn sein müssen. Beide Hochschulen müssen mit je mindestens einem Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg und durch Aushang an der Hochschule Heilbronn in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heilbronn, den 15. Januar 2010

Heidelberg, den 15. Januar 2010

gez. Professor Dr.-Ing. Jürgen Schröder
Rektor

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Marsilius-Studien

vom 20.04.2010

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes erlässt der Senat der Universität Heidelberg am 13.4.2010 die nachstehende Satzung.

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Ziele

Um dem akademischen Nachwuchs einen Zugang zur interdisziplinären Grundlagenforschung zu eröffnen, richtet die Universität Heidelberg die „Marsilius-Studien“ ein. Sie werden vom Marsilius-Kolleg betreut. Interessierte Studierende der Universität Heidelberg sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, andere Wissenschaftskulturen kennenzulernen und mit den Theorien und Methoden ihrer eigenen Disziplin zu verknüpfen. Im Mittelpunkt der Marsilius-Studien stehen das Gespräch und die Zusammenarbeit in der Lehre zwischen den verschiedenen Wissenschaftskulturen (Lebens-, Natur-, Geistes-, Rechts-, Kultur-, Verhaltens- und Sozialwissenschaften) an der Universität Heidelberg und den mit ihr verbundenen außeruniversitären Einrichtungen. Für die erfolgreiche Teilnahme vergibt das Marsilius-Kolleg das Marsilius-Zertifikat.

§ 2 Teilnehmer/innen

- (1) Das Marsilius-Zertifikat kann von allen an der Universität Immatrikulierten zusätzlich zu dem jeweiligen Hochschulabschluss erworben werden.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, können gegen Vorlage einer Bescheinigung ihrer Fakultät über ihren Doktorandenstatus ebenfalls an den Marsilius-Studien teilnehmen.

§ 3 Koordination und Zuständigkeit

- (1) Die Leitung der Marsilius-Studien obliegt dem Direktorium des Marsilius-Kollegs.

- (2) In wichtigen Angelegenheiten wie der Auswahl der Lehrveranstaltungen entscheidet die Kommission für die Marsilius-Studien. Sie besteht aus den beiden Direktoren, zwei weiteren vom Senat gewählten Vertretern der Professoren, einem vom Senat gewählten Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei vom Senat gewählten Vertretern der Studierenden. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den jeweiligen Statusgruppen. Die Amtszeit aller Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Dabei soll darauf geachtet werden, dass Entscheidungen möglichst im Einvernehmen getroffen werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Marsilius-Studien gliedern sich in
 - A Interdisziplinäre Veranstaltungen zu Themen, die die Zusammenarbeit von Vertretern von mindestens zwei verschiedenen Wissenschaftskulturen verlangen.
 - B Das interdisziplinäre Kolloquium, das abwechselnd von Fellows des Marsilius-Kollegs geleitet wird
 - C Disziplinäre Lehrveranstaltungen, die speziell für fachfremdes Publikum mit interdisziplinärem Interesse angeboten werden.

- (2) Lehrveranstaltungen aus Bereich A und B werden von mindestens zwei Vertretern verschiedener Wissenschaftskulturen gemeinsam angeboten.

- (3) Den Studierenden wird außerdem der Besuch disziplinärer Überblicksveranstaltungen, die in die Methoden und Theorien anderer Wissenschaftskulturen einführen, empfohlen. Diese werden nach §7 Abs. 2 in das Zertifikat aufgenommen.

- (4) Über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen der Marsilius-Studien im disziplinären Studiengang entscheiden die Fakultäten. Für Veranstaltungen, deren Träger das Marsilius-Kolleg ist, empfiehlt das Marsilius-Kolleg eine Punktzahl.
- (5) Für die Marsilius-Studien wird im Vorlesungsverzeichnis der Universität ein gesonderter Abschnitt eingerichtet, der alle zugelassenen Veranstaltungen umfasst. Über eine Anerkennung weiterer Veranstaltungen entscheidet die Kommission nach § 3 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag.
- (6) Von den aktuellen und ehemaligen Fellows des Marsilius-Kollegs wird eine aktive Beteiligung am Lehrprogramm der Marsilius-Studien erwartet.

§ 5 Umfang und Leistungsanforderungen

- (1) Für den Erwerb des Zertifikats der Marsilius-Studien müssen zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich A nach §4 Abs. 1 mit Leistungsnachweis absolviert werden.
- (2) Für den Erwerb des Zertifikats ist außerdem die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich C (nach §4 Abs. 1) notwendig. Diese kann durch eine Veranstaltung aus dem Bereich A ersetzt werden.
- (3) Das interdisziplinäre Kolloquium nach §4 Abs. 1 B muss mindestens ein Semester lang regelmäßig besucht werden. Jede/r Teilnehmer/in hat dabei einen Abschlussvortrag zu halten. Dabei soll ein schriftlich bearbeitetes Thema (in der Regel eine disziplinäre Abschlussarbeit) unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte vorgestellt werden.
- (4) Spätestens vor dem Besuch einer Veranstaltung nach §4 Abs. 1 B ist eine Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs erforderlich.

§ 6 Mentorenprogramm

Nach der Anmeldung gemäß §5 Abs. 4 wird jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer von einer Mentorin/einem Mentor aus den Reihen der derzeitigen oder ehemaligen Marsilius-Fellows begleitet. Die Mentorin/der Mentor soll einer anderen Wissenschaftskultur als die Teilnehmerin/der Teilnehmer angehören und in allen interdisziplinären Fragen beraten. Die Mentorin/der Mentor soll insbesondere helfen, die interdisziplinären Aspekte des Abschlussvortrags (§5 Abs. 3) herauszuarbeiten.

§ 7 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat des Marsilius-Kollegs

- (1) Die Art des Nachweises für die erfolgreiche Teilnahme bestimmt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Leiter/innen der Lehrveranstaltung haben die Art des Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs zu melden.
- (2) Das Zertifikat des Marsilius-Kollegs weist alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit Nennung der jeweiligen Leiter/innen, des Semesters und des Umfangs in SWS sowie das Thema des Abschlussvortrags auf. Eine Gesamtnote wird nicht vergeben.
- (3) Das Zertifikat des Marsilius-Kollegs wird von den Direktoren des Marsilius-Kollegs unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.04.2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Einrichtung des Masterstudienganges
„Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einrichtung des Masterstudienganges „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ zum Wintersemester 2010/11, der Prüfungsordnung und der Zulassungsordnung wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 11.03.10 (Az.: 41-812.69-62/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2015.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang
„Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“**

vom 23. April 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl.2009, S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 09. Februar 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. April 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ ist die Vermittlung von theoretischen sowie von methodischen und interpretativen Wissensbeständen als Grundlage für eine entwicklungsgemäße Planung und Durchführung einer ganzheitlichen Bewegungsförderung in der Kindheit und Jugend. Die gesellschaftliche Bedeutung dieses Handlungsfeldes hat auf Grund der zunehmenden körperlichen Inaktivität der Heranwachsenden in den letzten Dekaden deutlich zugenommen. Die Studierenden werden zu Experten für den Kinder- und Jugendsport ausgebildet mit vertieften Kenntnissen zu den Themen Entwicklung und Sozialisation, Lernen und Instruktion sowie Leisten und Trainieren. In allen Veranstaltungen werden dabei die Basiskompetenzen Kommunikation und Projektentwicklung mit angesprochen. Im Laufe des Studiums spezialisieren sich die Studierenden im Bereich „Prävention und Rehabilitation“ oder im Bereich „Entwicklung und Talent (Nachwuchsleistungssport)“. In beiden Berufsfeldern sind starke Tendenzen zu einer Professionalisierung zu beobachten.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (4) Der Master-Studiengang kann auch als Begleitfach gewählt werden. Das Begleitfach umfasst 20 Leistungspunkte.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Fachgebiet bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben

- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
 - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4)
 - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)abgelegt werden.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag des Prüflings kann diese auch in englischer Sprache erfolgen. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Kinder- und Jugendsports selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Sportwissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens in den zwei folgenden Semestern wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Tabelle 1: Hauptfach

Tabelle 2: Begleitfach

Tabelle1: Hauptfach

Modul	Lehrveranstaltung	Art	WP/P	Semester	SWS	LP
Basismodul: Kommunikation & Projektentwicklung	Projektmanagement in unterschiedlichen Bewegungskontexten	PJS	P	1	2	4
	Viele Sprachen hat der Mensch	K	P	1	2	2
Allgemeinmodul 1: Entwicklung & Sozialisation	Entwicklung und Sozialisation im Kindesalter	HS	P	1	2	3
	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter	HS	P	1	2	3
Allgemeinmodul 2: Lernen & Instruktion	Grundlagen der Fachdidaktik	V	P	2	2	3
	Lehren und Lernen im Kindes- und Jugendalter	HS	P	2	2	3
Allgemeinmodul 3: Leisten & Trainieren	Leistungsdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen	PJS	P	1	2	3
	Planung und Prinzipien im Nachwuchsleistungstraining	HS	P	1	2	3
Profilmodul 1A: Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen	Medizinische Grundlagen chronischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter I	V	P	2	2	3
	Medizinische Grundlagen chronischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter II	HS	P	2	2	5
Profilmodul 2A: Rehabilitationswissenschaft	Rehabilitationswissenschaftliche Aspekte des Kinder- und Jugendalters	HS	P	2	2	4
	Rehabilitationsforschung des Kindes- und Jugendalters	FK	P	2	2	4
Profilmodul 3A: Konzipieren, Realisieren, Optimieren	Konzipieren, Realisieren, Optimieren	PJS	P	3	2	6
	Begleitendes Kolloquium	FK	P	3	2	2
Profilmodul 1B: Entwicklung & Bildung	Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters	HS	P	2	2	4
	Entwicklung und Bildung zwischen Institution und Individuum	FK	P	2	2	4
Profilmodul 2B: Talent	Talentdiagnostik	HS	P	2	2	4
	Modelle und Evaluation von Talentförderprogrammen	FK	P	2	2	4
Profilmodul 3B: Struktur & Recht	Organisation und Strukturen im Sport	HS	P	3	2	4
	Grundlagen in BWL, Management und Recht im Sport	HS	P	3	2	4
Praxismodul: Schwerpunkt Praxis der Sportarten	SPF nach Wahl aus dem Fächerkanon A	P	P	1	3	3
	SPF nach Wahl aus dem Fächerkanon B	P	P	2	3	3
Zusatzmodul 1: Berufsfeldbezogene Praxis	Schulsport verstehen und gestalten (Teil I)	S	P	1	1	2
	Schulsport verstehen und gestalten (Teil II)	S	P	2	2	2
Zusatzmodul 2: Schlüsselqualifikationen	Wahl aus einer der angebotenen Veranstaltungen	Ü	P	1	2	2
	Wahl aus einer der angebotenen Veranstaltungen	Ü	P	3	2	2
Forschungsmodul	Aktuelle Forschungsprojekte am ISSW	PJS	P	3	2	8
	Planung und Durchführung eines eigene Projektes	PJS	P	3	2	8
Praktika (Profil A & B)	Zwei Praktika je 5 Wochen	Praktikum	P	2		6
			P	3		6
Prüfungsmodul	Abschlussarbeit, Disputation		P	4		30

Tabelle2: Begleitfach

Modul	Lehrveranstaltung	Art	WP/P	Semester	SWS	LP
Basismodul (6LP): Kommunikation & Projektentwicklung	Projektmanagement in unterschiedlichen Bewegungskontexten	PJS	P	1	2	4
	Viele Sprachen hat der Mensch	K	P	1	2	2
Wahl aus einem der Allgemeinmodule (6LP):						
Allgemeinmodul 1: Entwicklung & Sozialisation	Entwicklung und Sozialisation im Kindesalter	HS	WP	1	2	3
	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter	HS	WP	1	2	3
Allgemeinmodul 2: Lernen & Instruktion	Grundlagen der Fachdidaktik	V	WP	2	2	3
	Lehren und Lernen im Kindes- und Jugendalter	HS	WP	2	2	3
Allgemeinmodul 3: Leisten & Trainieren	Leistungsdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen	PJS	WP	1	2	3
	Planung und Prinzipien im Nachwuchsleistungstraining	HS	WP	1	2	3
Wahl aus einem der Profilmodule (8LP):						
Profilmodul 1A: Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen	Medizinische Grundlagen chronischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter I	V	WP	2	2	3
	Medizinische Grundlagen chronischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter II	HS	WP	2	2	5
Profilmodul 2A: Rehabilitationswissenschaft	Rehabilitationswissenschaftliche Aspekte des Kinder- und Jugendalters	HS	WP	2	2	4
	Rehabilitationsforschung des Kindes- und Jugendalters	FK	WP	2	2	4
Profilmodul 3A: Konzipieren, Realisieren, Optimieren	Konzipieren, Realisieren, Optimieren	PJS	WP	3	2	6
	Begleitendes Kolloquium	FK	WP	3	2	2
Profilmodul 1B: Entwicklung & Bildung	Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters	HS	WP	2	2	4
	Entwicklung und Bildung zwischen Institution und Individuum	FK	WP	2	2	4
Profilmodul 2B: Talent	Talentdiagnostik	HS	WP	2	2	4
	Modelle und Evaluation von Talentförderprogrammen	FK	WP	2	2	4
Profilmodul 3B: Struktur & Recht	Organisation und Strukturen im Sport	HS	WP	3	2	4
	Grundlagen in BWL, Management und Recht im Sport	HS	WP	3	2	4

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de